

# Zulassung eines Fahrzeugs durch eine/n Bevollmächtigte/n

## 1. Vollmacht

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir (Fahrzeughalter/Fahrzeughalterin)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Herrn /Frau /Firma (Bevollmächtigte/r)

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

das nachstehende Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Fahrzeug-Ident.-Nr. (max. 17 Stellen) : \_\_\_\_\_

Bisheriges Kennzeichen (soweit bekannt): \_\_\_\_\_

## 2. Einverständniserklärung

Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten meine/unsere kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme einer Aufstellung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände. Sie gilt entsprechend für Gebührenrückstände aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen.

## 3. Anlagen

- Personalausweis oder Reisepass des/der Vollmachtgebenden und
- Personalausweis oder Reisepass des/der Bevollmächtigten und
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer (mit Unterschrift des Kontoinhabers und Halters im Original)
- Bankkarte oder Kontoauszug als Kontonachweis (auch als Kopie)

---

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin

## Erläuterungen für die Zulassung durch Bevollmächtigte:

Für die Zulassung eines Fahrzeugs kann sich der Fahrzeughalter durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Hierzu ist es erforderlich, dass er die umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die/den Bevollmächtigte/n zur Vorlage auf der Zulassungsbehörde aushändigt.

Ein Fahrzeug wird nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Der Kfz-Halter erteilt ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Bankkonto, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt! Die Richtigkeit der Angaben muss durch eine Bankkarte, einen Kontoauszug (beides auch als Kopie) oder bei Firmen durch den Firmen-Briefbogen, auf dem die Bankverbindung aufgedruckt ist, nachgewiesen werden. Ein in einem vorausgegangenem Zulassungsverfahren erteiltes SEPA-Lastschriftmandat hat für eine weitere Zulassung keine Gültigkeit!
- Der Kfz-Halter hat keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände, einschließlich Säumniszuschläge, Zinsen und Verspätungszuschläge (§ 13 Abs. 1a KraftStG).
- Der Halter hat bei der zuständigen Zulassungsbehörde oder bei sonstigen Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenem Zulassungsvorgängen (Kostenrückstände) zu leisten (§ 1 Abs. 1 KFZZulKostRG RP).

Für die bevollmächtigte Person bedeutet das:

- Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt erst dann, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat mit der Unterschrift des Kontoinhabers und Halters (**jeweils im Original**) vorgelegt wird.
- Der Kfz-Halter muss sein Einverständnis erteilt haben, dass seine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse (insbesondere bestehende Kraftfahrzeugsteuerrückstände) und eventuell vorhandene Kostenrückstände aus vorausgegangenem Zulassungsvorgängen gegenüber der bevollmächtigten Person bekanntgegeben werden dürfen. Es muss daher der umseitige Vordruck oder ein inhaltsgleiches Dokument verwendet werden.
- Auf der Zulassungsstelle muss der Personalausweis oder der Reisepass des Vollmachtgebers und der bevollmächtigten Person vorgelegt werden.